

## Synopse

### bksd-2020-12-14-Zukunft Volksschule-Vo Sek

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<b>Die Verordnung für die Sekundarschule</b>	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">642.11</a> (Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 11</b> Kurs- und Abteilungsgrössen</p> <p><sup>1</sup> Bei der Bildung der Kurse und Abteilungen sind in allen Leistungszügen folgende Kurs- und Abteilungsgrössen einzuhalten:</p> <p>1. ...</p> <p>2. ...</p> <p>a. im Fach Sport mindestens 10 und höchstens 24 Schülerinnen und Schüler;</p> <p>b. in der Hauswirtschaft sowie in den Fächern Textiles und Technisches Gestalten mindestens 8 und höchstens 13 Schülerinnen und Schüler;</p> <p>c. in den Wahlpflichtfächern (ausser Textiles und Technisches Gestalten) mindestens 10 und höchstens 24 Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>b. in der Hauswirtschaft, in den Fächern Textiles und Technisches Gestalten sowie im Fach Medien und Informatik in der 1. Klasse mindestens 8 und höchstens 13 Schülerinnen und Schüler;</p> <p>c. in den Wahlpflichtfächern (ausser Textiles und Technisches Gestalten und Leistungszug A 3. Klasse) mindestens 10 und höchstens 24 Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>Das Fach Medien und Informatik soll in der 1. Klasse der Sekundarschule als Praktikum im Halbklassenunterrichts durchgeführt werden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Aus besonderen Gründen kann die Schulleitung in Absprache mit dem Amt für Volksschulen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>c<sup>bis</sup>. in den Wahlpflichtfächern Leistungszug A der 3. Klasse besteht für Deutsch, Medien und Informatik, Französisch und Englisch der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Durchführung der Kurse. Bei unter 4 Schülerinnen und Schülern kann die Schulleitung in Französisch und Englisch bei gleichbleibender Lernzeit der Schülerinnen und Schüler die Anzahl der Lehrpersonenlektionen auf 2 reduzieren.</p>	<p>Zur bessere Abstimmung mit den jeweiligen Anforderungen der weiterführenden Ausbildungen der Sekundarstufe II wird das Wahlpflichtangebot in der 3. Klasse für die Schülerinnen und Schüler des Leistungszugs A erweitert.</p>
<p><b>§ 11b</b> Lektionendeputat</p>		<p>Zu Buchstabe a: Für Medien und Informatik wird in der 1. und 2. Klasse die Studentafel um je eine Schüler/innenlektion erweitert. Der Halbklassenunterricht benötigt im Lektionendeputat für 1 Schüler/innenlektionen 2 Lehrpersonenlektionen im Lektionendeputat. Medien und Informatik wird in der 1. Klasse in Halbklassen unterrichtet, was eine Erhöhung um 1/3 Lektion für Regelklassen erforderlich macht. Dies heisst, für Medien und Informatik werden in den ersten beiden Klassen insgesamt 3 Lehrpersonenlektionen benötigt. Bei einer Erhöhung des Lektionendeputats von 42 auf 43 Lektionen stehen rechnerisch mit Bezug auf alle 1.-3. Klassen zusätzlich 3 Lektionen zur Verfügung, die aber nur für die 1. und 2. Klassen eingesetzt werden.</p> <p><u>Zu Buchstabe b</u></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>1</sup> Der Schule steht pro Klasse ein Deputat an Lehrpersonenlektionen für den Unterricht einschliesslich des Wahlpflichtfachunterrichtes, des Ergänzenden Angebots sowie der Spezialfunktion für Klassenlehrpersonen zur Verfügung:</p> <p>a. 1. bis 3. Klasse 42 Lektionen;</p> <p>b. 1. bis 3. Kleinklasse oder Mehrjahrgangskleinklasse 38 Lektionen.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt für Volksschulen kann auf Antrag der Schulleitung für jeden Leistungszug A, E und P eines Jahrgangs ohne Parallelklasse 2 bis 4 Zusatzlektionen bewilligen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Schule steht pro Klasse ein Deputat an Lehrpersonenlektionen für den Unterricht einschliesslich des Halbklassenunterrichts, Wahlpflichtfachunterrichts, des Ergänzenden Angebots sowie der Spezialfunktion für Klassenlehrpersonen zur Verfügung:</p> <p>a. 1. bis 3. Klasse 43 Lektionen;</p> <p>b. 1. bis 3. Kleinklasse oder Mehrjahrgangskleinklasse 39 Lektionen.</p> <p>c. 3. Klasse für den Leistungszug A zusätzlich 1 Lektion für das Wahlpflichtfach</p>	<p>Bei Kleinklassen und Mehrjahrgangsklassen erfolgt analog zu den Regelklassen eine Erhöhung um 1 Schüler/innenlektion inkl. Wahlpflicht in der 3. Klasse. Dafür wird das Lektionendeputat um 1 Lektion erhöht.</p> <p>Zu Buchstabe c. Für die Umsetzung des erweiterten Wahlpflichtfächerangebots im Leistungszug A und die Gewährleistung der Durchführung wird für die 3. Klasse gemäss Modellrechnung eine zusätzliche Lektion im Lektionendeputat für die entsprechenden 3. Klassen des Leistungszugs A benötigt.</p>
	<p><b>§ 13c</b> Unterstützung bei erswerter Klassensituation (SOS-Lektionen)</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>1</sup> Für erschwerte Klassensituationen und zur Sicherung des Bildungserfolgs mit dem Erwerb von Grundkompetenzen steht den Schulen 1/3 Lektion pro Klasse Leistungszüge A und E zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet über deren Einsatz.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung legt jährlich Rechenschaft gegenüber dem Schulrat und dem Amt für Volksschulen ab über den Einsatz dieser Mittel mit Hinweisen zu den Wirkungen.</p>	<p>Diese SOS-Lektionen stehen den Schulen zur besseren Bewältigung ungünstiger Ausgangslagen in Klassen bzw. bei schwierigen Lernbedingungen für die Sicherung des Bildungserfolgs als jeweils zeitlich befristete Massnahme zur Verfügung.</p> <p>Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz jeweils zeitlich befristete Massnahmen.</p> <p>Der Einsatz der SOS-Lektionen durch die Schulen wird kantonal als Teil der Wirkungsüberprüfung des Schwerpunktprogramms «Zukunft Volksschule» dokumentiert und hinsichtlich guter Beispiele, Nutzen und Wirkung evaluiert.</p> <p>Erfahrungen sollen in den kantonalen Bildungsberichten 2023 und 2027 zuhänden Landrat, Träger-schaften und Öffentlichkeit zusammengefasst werden. Die erstmalige Standortbestimmung der Schulen durch die Schulräte in Verbindung mit dem Amt für Volksschulen ist nach 4 Jahren auf 2026 vorgesehen.</p>
	<p><b>II.</b></p>	
	<p>Der Erlass SGS <a href="#">156.11</a> (Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft vom 15. März 2005) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><b>§ 12a</b> Vernetzungslektionen berufliche Orientierung an den Sekundarschulen</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>1</sup> Jeder Sekundarschule stehen zu Gunsten der Laufbahnverantwortlichen für Massnahmen zur Sicherung der Anschlüsse der Schülerinnen und Schüler an die weiterführenden Ausbildungen der Sekundarstufe II und die Vernetzung mit den Lehrstellenanbietern 2 Lektionen zur Verfügung.</p>	<p>Zusatzressourcen für die Vernetzung und Zusammenarbeit Schule-Wirtschaft zur Optimierung des Anschlusses für Schülerinnen und Schüler an die Berufslehren. Dadurch sollen Lehrpersonen über die Berufslehren besser informieren und ihre Schülerinnen und Schüler entsprechend beraten und unterstützen können.</p>
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p> <p>Diese Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft.</p> <p>Liestal, ...</p> <p>Im Namen des Regierungsrats</p> <p>der Präsident: ... die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	